

Kirchliche Volksabstimmung vom 9. Juni 2013

Teilrevision des Kirchenstatuts

Erläuterungen des Exekutivrates

und

das dem katholischen Volk unterbreitete Dekret

Teilrevision des katholischen Kirchenstatuts

Die Abstimmungsfrage lautet wie folgt:

Wollen Sie die Teilrevision des katholischen Kirchenstatuts annehmen (Dekret vom 16. Juni 2012 der Kirchenversammlung, modifiziert durch das Dekret vom 23. März 2013)?

Der Exekutivrat und die Kirchenversammlung empfehlen Ihnen, diese Revision anzunehmen.

Am 16. Juni 2012 hat die Kirchenversammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg diesen neuen Text mit 65 zu 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) angenommen.

Am 23. März 2013 hat die Kirchenversammlung die Änderungen des Dekrets, das den Katholikinnen und Katholiken des Kantons zur Abstimmung zu unterbreiten ist, mit 62 zu 0 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) angenommen.

Für weitere Informationen besuchen Sie die Website
www.cath-fr.ch/abstimmung_statut.

Die Bemerkungen des Exekutivrates

Mit der Teilrevision des Statuts in der vorgeschlagenen Fassung sollen folgende Punkte verbessert werden:

- **Finanzausgleich**

An der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft (VkkK) wurden mehrere Stimmen erhoben, die den Finanzausgleich als ungerecht und kompliziert beanstandeten. Der neue Finanzausgleich lehnt sich an das für die Freiburger Gemeinden angenommene Modell an.

In einer neuen Unterteilung des Statuts (Art. 42 – 45) wird ausserdem näher bestimmt, dass es nur noch einen einzigen Finanzausgleich geben wird, um die Solidarität zwischen reicheren und weniger reichen Pfarreien zu verbessern. Dieser wird sich auf die Ressourcen der Pfarreien abstützen und unabhängig von den für die verschiedenen Pfarreisteuern angewendeten Koeffizienten sein. Die Quellensteuer wird in diese Berechnungen nicht einbezogen. Hingegen werden bei den berücksichtigten Ressourcen auch die Pfarrpfründen mit eingerechnet. Um allzu harte Einschnitte zu vermeiden, soll auf den Durchschnitt der letzten drei bekannten Jahre abgestellt werden.

Um schliesslich die finanziellen Auswirkungen dieses neuen Finanzausgleichs zu dämpfen, ist eine stufenweise Einführung geplant. Demnach wird der Finanzausgleich erst 2016 voll zum Tragen kommen.

- **Pfarreiregister**

Um die für die Führung der drei Pfarreiregister (Mitgliederregister, Stimmregister und Register der Steuerpflichtigen) notwendigen Daten zu zentralisieren, sieht der Entwurf des Statuts (Art. 6, 6a und 6b) die Schaffung einer Informatikplattform vor, auf welcher die Daten von der Kantonalen Steuerverwaltung und jene von der kürzlich vom Kanton eingeführten Plattform Fri-Pers gesammelt werden. Pfarreien, die dies wünschen, dürfen auf ihre Kosten und

unter gewissen Bedingungen weiterhin mit ihrem eigenen Informatiksystem arbeiten.

Die Rolle der kantonalen Körperschaft wird sich beschränken auf die Sortierung der erhaltenen Daten, um sie den Pfarreien zur Verfügung zu stellen. Sie wird keinen Zugriff auf Personendaten haben. Es wird ihr höchstens erlaubt sein, dieses Werkzeug für die Erstellung gewisser Statistiken zu verwenden.

- **Einführung der Seelsorgeeinheiten**

Die seit 2004 stufenweise geschaffenen Seelsorgeeinheiten (SE) fallen in die Zeit nach dem geltenden Statut. Es wurde somit umso notwendiger, sie darin zu erwähnen, als ihre Schaffung die Einführung neuer Strukturen für die bestmögliche Bewältigung der zwischenpfarreilichen Zusammenarbeit zur Folge hatte.

In der Vorlage wird die staatskirchenrechtliche Struktur definiert, die einer Seelsorgeeinheit entspricht (Art. 35 – 38d). Insbesondere wird die juristische Form, welche die betroffenen Pfarreien untereinander verbindet, die Rolle des Administrationsrats und, für einen Pfarreiverband, die Rolle und die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung präzisiert. Selbstverständlich wird auch die Verpflichtung der Pfarreien zur Verteilung der Kosten dieses neuen Gebildes erwähnt. Der Exekutivrat wird, so wie dies für die Pfarreien gilt, mit der Oberaufsicht über die Pfarreiverbände beauftragt (Art. 50).

- **Neue Art der Ernennung der Vertreter der Pfarreien in der kirchlichen Versammlung**

Im Zuge der Schaffung der SE schlägt das neue Statut eine neue Art für die Wahl der Pfarreivertreter in die VkkK vor. Das gegenwärtige Verfahren wird vereinfacht, wobei ein Maximum an Demokratie beibehalten wird. Es wird verlangt, dass alle Delegierten im Kanton Wohnsitz haben.

Die Artikel 54 und 55 bewirken die Aufhebung der gegenwärtigen Art der Wahl, die darin besteht, dass die Vertreter der Pfarreien der VkkK in jeder SE durch ein Kollegium von Grosswählern gewählt werden, die ihrerseits von den Pfarreien der SE gewählt werden. Demnach

sollen nun die Pfarreiversammlungen ihre(n) Delegierten-Kandidaten bezeichnen; die Vertreter der Pfarreien an der kantonalen Versammlung werden durch die Versammlung der Delegierten der SE bzw. durch den Administrationsrat gewählt.

- **Ausgabenbremse der kkK**

Es erschien ratsam, auch eine Ausgabenbremse auf Ebene der kantonalen Körperschaft einzuführen. Um zu verhindern, dass die Ausgaben wachsen, wenn die Steuereinnahmen zurückgehen, wird diese Ausgabenbremse an die gesamte Steuermasse der Pfarreien gebunden. Artikel 70a sieht vor, dass der über die Beiträge der Pfarreien finanzierte Voranschlag der kkK 12,5 % der Gesamtheit der von den Pfarreien in Rechnung gestellten Steuern nicht übersteigen darf. Die Kirchenversammlung kann diesen Prozentsatz anpassen, soweit das Aufgabenvolumen der kantonalen Körperschaft eine deutliche Änderung erfährt.

- **Kirchenaustritte**

Bei den Artikeln 8 - 12 des Statuts erfolgt eine Anpassung an die vor kurzem erlassenen Urteile des Bundesgerichts betreffend die Kirchenaustritte. In Artikel 8, welcher den Austritt behandelt, wird der Begriff der römisch-katholischen Kirche nicht mehr erwähnt. Die Austrittsverfahren sind in den an die Pfarreien versandten Dokumenten spezifiziert, welche gemeinsam von der kantonalen Körperschaft und von der Diözesanbehörde ausgearbeitet wurden.

- **Neues Verfahren für eine Teilrevision**

Um für kommende Revisionen des Statuts mehr Flexibilität zu schaffen, sieht Artikel 82 Absatz 2 vor, dass von der VkkK veranlasste Teilrevisionen einem fakultativen Referendum unterstellt werden. In den übrigen Fällen bleibt das obligatorische Referendum bestehen.

- **Information**

Die Artikel 58, 58a und 62 bekräftigen die Verpflichtung zur Information, die hauptsächlich dem Exekutivrat obliegt.

Dekret

vom 16. Juni 2012¹

über die Teilrevision des Kirchenstatuts

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat (KSG);

gestützt auf die Artikel 81 – 84 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996 (Statut oder St);

gestützt auf den Beschluss vom 2. Oktober 2010 über die Teilrevision des Kirchenstatuts;

nach Einsicht in den erläuternden Bericht des Exekutivrates der kantonalen kirchlichen Körperschaft (der Exekutivrat) vom 30. Juni 2011;

nach Einsicht in den Bericht der Spezialkommission vom 28. März 2012;

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

Art. 1 Teilrevision

¹ Das Dekret über die Teilrevision des Kirchenstatuts wird den Aktivbürgern römisch-katholischer Konfession des Kantons Freiburg zur Abstimmung unterbreitet.

² Das Kirchenstatut wird wie folgt geändert:

Neuer Abschnitt

II. Pfarreiregister

¹ Modifiziert durch das Dekret vom 23. März 2013 in den Artikeln 8, 9 (Artikelüberschrift und Abs. 1), 12 (Abs. 2), 42 (Abs. 2 Bst. a) et 44 (Abs. 2)

Art. 6 Artikelüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Pfarreiregister

¹ Jede Pfarrei führt ein Register ihrer Mitglieder. Dieses Register wird aufgrund der Angaben des Staates und der Gemeinden (Art. 24 Abs. 1 KSG) der Pfarreien und der Mitglieder erstellt.

² *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 6a (neu) Rolle der kantonalen Körperschaft

¹ Die kantonale Körperschaft schafft und unterhält eine kantonale Informatikplattform, auf der die Pfarreien ihre Daten verwalten können.

² Die kantonale Körperschaft kann für statistische Zwecke auf die Daten zugreifen, die sich auf der kantonalen Informatikplattform befinden.

Art. 6b (neu) Benutzung des Mitgliederregisters zu seelsorgerischen Zwecken

¹ Das Mitgliederregister kann zu seelsorgerischen Zwecken benutzt werden. Diese Nutzung wird in einer Vereinbarung zwischen der kantonalen Körperschaft und der Diözesanbehörde geregelt.

² Diese Vereinbarung präzisiert die Zweckbestimmung der Datenübertragung und die für die Bearbeitung der Daten durch die Pastoralorgane geltenden Regeln.

Neunummerierung des Abschnitts

III. Stimmrecht und Wählbarkeit

Neunummerierung des Abschnitts

IV. Austritt¹⁾

Art. 8

Die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften endet mit der Austrittserklärung in der vorgeschriebenen Form.

Art. 9 Artikelüberschrift und Abs. 1

Form

¹ Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss dem Pfarreirat entweder von der kirchlichen Behörde, die sie erhalten hat, oder direkt vom Erklärenden zugestellt werden.

Art. 11 Abs. 1 und 2^{bis} (neu)

¹ Der Pfarreirat bietet der betreffenden Person die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Pfarrer oder einem Seelsorger, der die ihm zugeteilten Aufgaben mitträgt, oder auch mit einem seiner Mitglieder.

^{2bis} Der Pfarreirat teilt den Austritt der Einwohnerkontrolle und der Kantonalen Steuerverwaltung sowie der Diözesanbehörde mit.

Art. 12 Absatz 2

² Der Widerruf zieht die Wiedereingliederung in die kirchlichen Körperschaften nach sich.

Art. 14 Abs. 1

¹ Für die Änderung von Pfarreigrenzen sowie für den Zusammenschluss oder die Teilung von Pfarreien ist die Diözesanbehörde zuständig; diese entscheidet im Einvernehmen mit den betroffenen Pfarreien.

Art. 22 Abs. 1

¹ Der Pfarrer nimmt an der Versammlung teil. Wenn er verhindert ist oder mehrere Pfarreien zu betreuen hat, kann er sich durch einen Seelsorger, der die ihm zugeteilten Aufgaben mitträgt, vertreten lassen.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 33 Abs. 1 und 2

¹ Bei der Ausübung seiner Befugnisse arbeitet der Pfarreirat mit dem Pfarrer, den Seelsorgern, welche die ihm zugeteilten Aufgaben mittragen, und, soweit eine solche besteht, der Pastoralgruppe der Pfarrei zusammen. Er hört diese seelsorgerischen Kreise der Pfarrei an, insbesondere vor der Ausarbeitung des Voranschlags, der für die Erfüllung der seelsorgerischen Aufgaben bestimmt ist.

² Um die Zusammenarbeit mit den Pastoralorganen zu fördern, bezeichnet er eines seiner Mitglieder als Vertreter in der Pastoralgruppe.

Neue Unterteilung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 Abs. 3 (neu)

³ Die Zusammenarbeit zwischen Pfarreien, die kirchlicherseits eine Seelsorgeeinheit bilden, ist in den Bestimmungen der Artikel 38a bis 38d geregelt.

Art. 38

Im Falle von zwischenpfarreilicher Zusammenarbeit regeln die diesbezügliche Vereinbarung oder die entsprechenden Statuten auch die Zusammenarbeit mit den Pastoralorganen.

Neue Unterteilung

B. Zusammenarbeit innerhalb der Seelsorgeeinheiten

Art. 38a (neu) Organisation

¹ Die Pfarreien, die kirchlicherseits in einer Seelsorgeeinheit zusammengefasst sind, bilden einen Verband oder schliessen eine Vereinbarung ab.

² Wenn sie einen Verband bilden, besitzt dieser eine Delegiertenversammlung und einen Administrationsrat.

³ Im Falle einer Vereinbarung sieht diese einen Administrationsrat vor, der die laufenden Geschäfte, welche die beteiligten Pfarreien gemeinsam betreffen, führt und zu ihren Händen den Voranschlag vorbereitet.

⁴ Kommt zwischen den Pfarreien keine Einigung zustande, legt der Exekutivrat die Bedingungen für die Zusammenarbeit nach Anhörung der betroffenen Pfarreien provisorisch fest.

Art. 38b (neu) Gemeinsame Kosten

a) Definition

¹ Die Pfarreien der Seelsorgeeinheit tragen gemeinsam die Kosten für die seelsorgerischen Tätigkeiten auf Ebene der Einheit (gemeinsame Kosten).

² Diese Kosten umfassen namentlich die Entlohnung der Seelsorger, die Ausgaben in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Seelsorgeteams und seiner Mitglieder sowie die Sekretariatskosten.

³ Die Pfarreien listen in den Statuten des Verbands oder in der Vereinbarung die Kosten auf, die gemeinsam getragen werden.

⁴ Die Übernahme gewisser besonderer Kosten kann in einem kantonalen Reglement geregelt werden.

Art. 38c (neu) b) Verteilung

¹ Die gemeinsamen Kosten werden auf die Pfarreien nach dem in den Statuten oder in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel aufgeteilt.

² Dieser Verteilschlüssel kann, im Geiste der Solidarität, die Situation der finanziell schwächsten Pfarreien berücksichtigen.

³ Einigen sich die Pfarreien nicht, werden die gemeinsamen Kosten proportional zur Anzahl Pfarreimitglieder jeder Pfarrei aufgeteilt.

Art. 38d (neu) Zusammenarbeit mit den Pastoralorganen

¹ Bei der Ausübung seiner Befugnisse arbeitet der Administrationsrat der Seelsorgeeinheit mit dem Pfarrer (Moderator), dem Seelsorgeteam und dem Seelsorgerat zusammen. Er beteiligt diese Organe insbesondere an der Ausarbeitung des Voranschlags, der für die Finanzierung der Aufgaben der Seelsorgeeinheit bestimmt ist.

² Um die Zusammenarbeit mit den Pastoralorganen zu fördern, bezeichnet er eines seiner Mitglieder als Vertreter im Seelsorgerat.

³ Er holt in allen Angelegenheiten, welche die Amtsführung des Pfarrers (Moderators) betreffen, dessen Stellungnahme ein.

Art. 39 Abs. 1 und 3

¹ Seelsorger, die berufsmässig für eine Pfarrei oder für eine Gruppe von Pfarreien tätig sind, werden von der Besoldungskasse an Stelle der Diözesanbehörde entlohnt (Art. 40 ff.).

³ Haben mehrere Pfarreien für die Kosten aufzukommen und können sie sich über deren Verteilung nicht einigen, werden die Kosten proportional zur Anzahl Mitglieder jeder Pfarrei aufgeteilt.

Art. 40 Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger

a) Ordentliche Aufgaben

¹ Es wird eine Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (KBP) errichtet, welche die Aufgabe hat, von den Pfarreien, an Stelle der Diözesanbehörde, die Beträge der Gehälter einzuziehen, die den Seelsorgern ausgerichtet werden.

² Alle Pfarreien des Kantons haben der KBP beizutreten.

Art. 41 b) Verwaltung

¹ Die KBP wird von der kantonalen Körperschaft verwaltet.

² Die Versammlung der KBP wird allein aus den Vertretern der Pfarreien in der Versammlung der kantonalen Körperschaft (Art. 54 Bst. a) gebildet.

³ Organisation und Verwaltung werden im Übrigen durch ein Reglement näher bestimmt, das von der Versammlung der KBP erlassen wird.

Neue Unterteilung

VI. Finanzausgleich

Art. 42 Grundsätze

¹ Die Pfarreien gewährleisten den erforderlichen Finanzausgleich, um die finanziellen Ungleichheiten unter ihnen abzuschwächen.

² Der Finanzausgleich umfasst einen Prozentsatz des Gesamtbetrages:

a) der Pfarreisteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen, auf dem Gewinn und dem Kapital der juristischen Personen sowie auf den Kapitalleistungen und den Liquidationsgewinnen;

b) des Ertrages der Pfarrpfründe im selben Zeitraum (Art. 44 Abs. 2).

³ Die Versammlung setzt den Prozentsatz per Beschluss in der Regel zu Beginn der Legislaturperiode fest. Er beträgt am 1. Januar 2013 2,5 Prozent.

Art. 43 Ausgleichspflichtige Pfarreien und ausgleichsberechtigte Pfarreien

¹ Die Pfarreien, deren Finanzkraft über dem kantonalen Durchschnitt liegt, beteiligen sich im Verhältnis zu ihrer Finanzkraft an der Finanzierung des Ausgleichs, und zwar proportional zur Differenz zwischen ihrer Finanzkraft und dem kantonalen Durchschnitt.

² Die Pfarreien, deren Finanzkraft unter dem kantonalen Durchschnitt liegt, erhalten einen Ausgleichsbeitrag, und zwar proportional zur Differenz zwischen ihrer Finanzkraft und dem kantonalen Durchschnitt.

Art. 44 Finanzkraft

¹ Für die Bedürfnisse des Finanzausgleichs wird die Finanzkraft einer Pfarrei wie folgt bestimmt:

- a) für jede in Artikel 42 Absatz 2 aufgezählte Einnahmequelle wird ein potentieller Steuerertrag je katholischem Einwohner auf der Grundlage eines für alle Pfarreien identischen Standardsteuerfusses festgelegt;
- b) dieser Ertrag wird durch den entsprechenden kantonalen Ertrag je katholischem Einwohner geteilt;
- c) von den derart erhaltenen Indizes wird ein Mittelwert errechnet, wobei sie nach den kantonalen Erträgen jeder Einnahmequelle gewichtet werden.

² Die potentiellen Erträge je Katholik werden mit dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bestimmt, für welche die offizielle Steuerstatistik des Kantons Freiburg veröffentlicht wurde.

³ Der Standardsteuerfuss für jede Steuerart ist jener, der für den Kanton den gleichen Gesamtsteuerbetrag ergeben würde, wenn alle Pfarreien den gleichen Steuerfuss anwenden würden.

Art. 45 Umsetzung

Die Beteiligung der ausgleichspflichtigen Pfarreien und der Beitrag an die ausgleichsberechtigten Pfarreien werden zum Grundbeitrag nach Artikel 70 hinzugezählt beziehungsweise von diesem abgezogen.

Art. 46

Aufgehoben

Art. 50 Abs. 3

³ Sie hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Pfarreien und der Pfarreiverbände. Sie kann subsidiär Bestimmungen über das Anstellungsverhältnis derer Mitarbeiter erlassen, sofern sie nicht Seelsorger sind.

Art. 52 Abs. 1

¹ Die kantonale Körperschaft finanziert nur Aufgaben, die nicht auf Pfarreebene oder zwischenpfarreilicher Ebene wahrgenommen werden können.

Art. 54 Einleitung und Bst. a

Die Versammlung besteht aus neunzig im Kanton wohnhaften Mitgliedern, die sich wie folgt verteilen:

- a) sechzig Mitglieder, welche die Pfarreien vertreten und in den Wahlkreisen gewählt werden;

Art. 55 Artikelüberschrift sowie Abs. 2, 2^{bis} (neu), 3 und 3^{bis} (neu)

Wahl der Mitglieder

² Für die Wahl der Vertreter der Pfarreien wird das Kantonsgebiet in Wahlkreise eingeteilt, die der kirchlichen Organisation zum Zeitpunkt der Wahl entsprechen. Jeder Kreis wählt eine Anzahl Vertreter im Verhältnis zur Zahl der ihm zugehörigen Katholiken.

^{2bis} In den interkantonalen Einheiten bilden die freiburgischen Pfarreien einen Kreis.

³ Die Vertreter der Pfarreien werden gemäss folgendem System gewählt:

1. Jede Pfarreiversammlung bezeichnet auf Vorschlag des Pfarreirates und der Pastoralgruppe der Pfarrei Kandidaten; jedes Mitglied der Pfarreiversammlung kann weitere Vorschläge unterbreiten. Nur diese Kandidaten sind wählbar.
2. Wahlorgan ist:
 - a) Die Delegiertenversammlung, wenn der Wahlkreis einem Verband entspricht;
 - b) Der Administrationsrat, wenn die Pfarreien ihre Zusammenarbeit in einer Vereinbarung geregelt haben;
 - c) Die Pfarreiversammlung selber, wenn die Pfarrei einem Wahlkreis entspricht.

^{3bis} In zweisprachigen Wahlkreisen ist auf eine ausgewogene Vertretung beider Sprachgemeinschaften zu achten.

Art. 58 Abs. 1 Bst. k (neu) und Abs. 3 (neu)

¹ [Die Versammlung hat folgende Befugnisse:]

k) sie setzt zu Beginn der Legislaturperiode den Betrag der Kompetenzdelegation an den Exekutivrat fest.

³ Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse.

Art. 58a (neu) Rolle der Mitglieder der Versammlung

Die Mitglieder der Versammlung gewährleisten die Verbindung zwischen den Organen, die sie gewählt oder bezeichnet haben, und der kantonalen Körperschaft. Sie informieren diese Organe über ihre Tätigkeit.

Art. 62 Abs 1 Bst. f und f^{bis} (neu) und Abs. 2

¹ [Der Exekutivrat hat folgende Befugnisse:]

f) er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Pfarreien und der Pfarreiverbände aus, genehmigt die ihm zu unterbreitenden Pfarreibeschlüsse und ergreift nötigenfalls die in den Reglementen vorgesehenen Massnahmen;

f^{bis}) er informiert die Pfarreien regelmässig über die Tätigkeiten und die Beschlüsse der kantonalen Körperschaft und sorgt für die Information der Öffentlichkeit;

² Der Exekutivrat entscheidet in eigener Kompetenz über die Ausgaben und die finanziellen oder juristischen Geschäfte jeder Art bis zu dem von der Versammlung zu Beginn der Legislaturperiode festgesetzten Betrag.

Art. 68

Die Finanzierung der Aufgaben der kantonalen Körperschaft wird durch Beiträge der Pfarreien sowie durch sonstige Mittel sichergestellt.

Art. 70 Artikelüberschrift sowie Abs. 1 und 3

Berechnung des Grundbeitrages jeder Pfarrei

¹ Der Grundbeitrag jeder Pfarrei ist direkt proportional zum Verhältnis zwischen dem kantonalen Steuerertrag der Katholiken der Pfarrei (KStEK) und dem Steuerertrag KStEK aller Pfarreien des Kantons.

³ Der kantonale Steuerertrag ist die Summe der kantonalen Steuer auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen und auf dem Gewinn und dem Kapital der juristischen Personen sowie auf den Kapitaleistungen und auf den Liquidationsgewinnen.

Art. 71 Ausgabenbremse

¹ Die Gesamtheit der von den Pfarreien für ein Jahr verlangten Beiträge darf nicht höher sein als 12,5 Prozent der Gesamtheit der Steuern nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a.

² Im Falle einer Änderung der von der kantonalen Körperschaft finanzierten Aufgaben kann die Versammlung diesen Prozentsatz mit einem Beschluss ändern, der vor der Behandlung des Voranschlags gefasst wird.

Art. 72 und 73

Aufgehoben

Art. 74 Artikelüberschrift und Abs. 2

Quellensteuer

² Die Versammlung setzt den anwendbaren Prozentsatz jährlich mit einem Beschluss fest, der vor der Behandlung des Voranschlags gefasst wird.

Art. 74a (neu) Sonstige Mittel

Die sonstigen Mittel werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 75 Artikelüberschrift, Abs. 2 Bst. c und Abs. 5 (neu)

Seelsorgestellen – Vereinbarung

² [Eine zwischen der kantonalen Körperschaft und der Diözesanbehörde abgeschlossene Vereinbarung regelt:]

c) das Verfahren für die Schaffung, die Änderung und die Aufhebung von Seelsorgestellen;

⁵ Sie sieht ein Schiedsverfahren für die Bereinigung von Unstimmigkeiten hinsichtlich ihrer Interpretation und ihrer Anwendung vor.

Art. 82 Artikelüberschrift und Abs. 5

Teilrevision – Referendum

⁵ Wird die Revision von der Versammlung beschlossen, werden die geänderten Bestimmungen auf Verlangen einer kirchlichen Volksabstimmung (fakultatives Referendum) unterbreitet. Das Begehren muss von 5000 stimmberechtigten Mitgliedern oder fünfzehn Pfarreien gestellt werden.

Art. 90 (neu) Gestaffelte Einführung des Finanzausgleichs

Das neue System der Berechnung des Finanzausgleichs wird schrittweise in drei Jahren eingeführt.

Art. 2 Genehmigung durch den Staatsrat und durch die
Diözesanbehörde

¹ Nach der Annahme des Entwurfs des Dekrets über die Teilrevision des Kirchenstatuts durch die Versammlung unterbreitet der Exekutivrat den Entwurf dem Staatsrat und der Diözesanbehörde zur Genehmigung.

² Werden von beiden oder einer dieser Behörden Änderungen des Entwurfs verlangt, arbeitet der Exekutivrat zuhanden der Versammlung einen neuen Entwurf aus.

Art. 3 Empfehlung

Die Kirchenversammlung empfiehlt dem katholischen Volk des Kantons Freiburg die Annahme dieses Dekrets.

Art. 4 Inkrafttreten der Teilrevision

Bei einer Annahme des Entwurfs durch die katholische Bevölkerung setzt der Exekutivrat unter Berücksichtigung der Genehmigungen des Staatsrats und der Diözesanbehörde das Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen der Teilrevision fest.

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 16. Juni 2012.

Der Präsident:
Laurent Passer

Der Sekretär:
Daniel Piller

Also genehmigt vom Staatsrat des Kantons Freiburg, in Freiburg, am 16. April 2013

Die Präsidentin:
Anne-Claude Demierre

Die Kanzlerin:
Danielle Gagnaux

Also genehmigt von der Diözesanbehörde, in Freiburg, am 11. April 2013

+ Charles Morerod
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg